OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607820/8/AL

Datum: Linz, 11. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23.09.2025, GZ: VStV/925301097190/2025, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 30 Euro bzw. im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe auf 13 Stunden herabgesetzt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten belaufen sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.09.2025, GZ: VStV/925301097190/2025, wurde über den Beschwerdeführer A__ (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden verhängt und Verfahrenskosten in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 05.06.2025, 11.41 Uhr
Ort: C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW: Kia, grau/silberfarbig, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels während der Betriebszeit gehalten und haben auch die Bodenmarkierungen nichts anderes ergeben, obwohl im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels, das ist der Bereich innerhalb von 15 Meter vor und nach der Haltestellentafel, sofern sich aus Bodenmarkierungen nichts anderes ergibt, das Halten während der Betriebszeit verboten ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 24 Abs. 1 lit. e Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBI. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 52/2024

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden)über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Freiheitsstrafe von Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 50,00	0 Tag(e) € 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit.a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. I Nr. 90/2023

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 60,00.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 28.09.2025 Beschwerde.

I.3. Die bB legte mit Vorlageschreiben vom 01.10.2025 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem LVwG Oö. zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen. Die belangte Behörde beantragt im Vorlageschreiben die Abweisung der Beschwerde und verzichtet auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung bzw. im Falle einer Durchführung auf eine Teilnahme.

I.4. Seitens des LVwG Oö. wurde mit ON 2 für den 18.12.2025 eine mündliche Verhandlung beim LVwG Oö. anberaumt.
Mit E-Mail vom 04.12.2025 wurde die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt und erklärt, dass der Bf seinen Fehler jetzt klar erkenne und Reue zeige. Er wirke nun mit und übernehme Verantwortung. Wegen seiner gesundheitlich belastenden Situation werde um eine möglichst milde Strafe gebeten.

Die für den 18.12.2025 anberaumte Verhandlung wurde daraufhin wieder abberaumt.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das LVwG Oö. hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere in die unter Punkt I. dargelegten Schriftstücke.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet bzw. im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs 3 Z 2 und Z 2 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Über den Bf wurden wegen eines Verstoßes gegen § 24 Abs 1 lit e StVO 1960 (konkret: Halten im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels während der Betriebszeit am 05.06.2025, 11:41 Uhr, in der C-Straße) eine

Geldstrafe in Höhe von 50 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden verhängt sowie ein Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

II.2.2. Die Beschwerde richtet sich lediglich gegen die Strafhöhe. Der Bf hat sich einsichtig gezeigt und reumütig; er wolle Verantwortung übernehmen.

Die finanzielle Lage des Bf ist aktuell angespannt. Gleichzeitig ist auch seine gesundheitliche Situation derzeit schwierig.

Der Bf ist verwaltungsbehördlich nicht unbescholten (zwei Verwaltungsstrafvormerkungen wegen nicht einschlägigen StVO-Verstößen).

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen.

Die Feststellungen zur finanziellen Situation und gesundheitlichen Lage des Bf gründen auf den in der Beschwerde und den weiteren im Verwaltungsstrafverfahren getätigten glaubhaften Angaben des Bf. Die bestehenden verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ergeben sich aus dem im Behördenakt einliegenden Auszug.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Beschwerdeumfang – Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

Die gegenständliche Beschwerde richtet sich nur gegen die Strafhöhe. Wenn, wie im vorliegenden Fall, Beschwerden auf die Bekämpfung der Strafhöhe eingeschränkt sind, tritt hinsichtlich der im Straferkenntnis ausgesprochenen Strafbarkeit und Schuld Teilrechtskraft ein (vgl. für viele etwa VwGH 30.08.2022, Ra 2020/08/0175). Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens vor dem LVwG Oö. ist diesfalls nur (mehr) die Frage der Strafbemessung (vgl. für viele etwa VwGH 04.02.2022, Ra 2021/09/0239 bis 0240), d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist. Eine Überprüfung des Schuldspruchs ist dem LVwG Oö. aufgrund eingetretener Rechtskraft untersagt.

III.2. Strafbemessung:

III.2.1. Die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 38 VwGVG iVm § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist:

Die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten (§ 19 Abs 1 VStG).

In der Folge sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (§ 19 Abs 2 VStG).

III.2.2. Der im konkreten Fall maßgebliche § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 sieht einen möglichen Strafrahmen von 7 Euro (vgl. § 13 VStG) bis 726 Euro – im Falle der Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafen bis zu zwei Wochen – vor.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe lag schon im unteren Bereich dieses bei derartigen Verstößen anzuwendenden gesetzlichen Strafrahmens.

III.2.3. Der Einhaltung des Halteverbots im Haltestellenbereich von Massenbeförderungsmitteln kommt naturgemäß eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs und im Wesentlichen natürlich auch der Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste des öffentlichen Verkehrs zu. Dieses bedeutende Rechtsgut wurde vom Bf durch sein inkriminiertes Verhalten nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt auch zumindest fahrlässiges Verhalten des Bf vor.

Aufgrund der zwei (nicht einschlägigen) verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Bf ist Unbescholtenheit als Milderungsgrund nicht gegeben. Des Weiteren sind die angespannte finanzielle Lage des Bf und seine aktuell schwierige Gesundheitssituation zu beachten. Etwaige Erschwerungsgründe oder Milderungsgründe wurden vom Bf nicht vorgebracht und sind auch im gesamten Verfahren nicht hervorgekommen.

Die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe und das reumütige Bekenntnis, „Verantwortung übernehmen“ zu wollen, zeigen, dass der Bf einsichtig ist, weshalb spezialpräventive Überlegungen nicht gegen die Herabsetzung der Strafe sprechen.

In Hinblick auf den dargelegten Unrechtsgehalt der Tat, die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung und Berücksichtigung aller weiteren, soeben dargelegten Umstände, insbesondere die angespannte finanzielle Situation und schwierige

gesundheitliche Lage des Bf sowie die geständige Verantwortung, erachtet das LVwG Oö. daher die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf 30 Euro sowie die Neufestsetzung der aliquoten Ersatzfreiheitsstrafe als geboten. Diese Strafhöhe ist (noch) schuld- und tatangemessen und ausreichend, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen, ihn darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung des Halteverbots im Haltestellenbereich von Massenbeförderungsmitteln im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten sowie um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Eine weitere Senkung war jedoch insbesondere in Hinblick auf das geschützte Rechtsgut nicht vorzunehmen, zumal sich die neu festgesetzte Strafe bereits im ganz untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens (ca. 4,1 % der Höchststrafe) befindet.

III.3. Kosten:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Nach § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde – wie im gegenständlichen Fall – auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Folglich ist dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren ergeben sich aus § 64 VStG und waren angesichts der bereits im angefochtenen Straferkenntnis auferlegten Mindesthöhe von 10 Euro nicht weiter zu senken.

III.4. Abschließender Hinweis:

In Hinblick auf den Verweis des Bf auf seine aktuell bestehende schwierige finanzielle Lage wird auf die Möglichkeit eines Antrags auf Aufschub bzw. Teilzahlung (Ratenzahlung) des Strafbetrags gemäß § 54b Abs 3 VStG hingewiesen. Ein derartiger Antrag ist bei der belangten Behörde zu stellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, sondern es handelt sich um Fragen der Strafbemessung, welche in der Regel (nur) die Einzelfallgerechtigkeit betreffen.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der bB und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas